

Amtsblatt

Amtliches Verkündungsblatt der Stadt Verl



Stadt **Verl**

Ein guter Grund.

51. Jahrgang

26. Januar 2022

Nummer 2

Sitzung des Rates der Stadt Verl	Seite	3
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Verl für das Haushaltsjahr 2022	Seite	4
Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 67 „Brummelweg“, 3. Änderung gemäß § 10 BauGB	Seite	7
Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Verl	Seite	8

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 1. Februar 2022, findet um 18.00 Uhr die Sitzung des Rates im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Verl statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung von öffentlichen Niederschriften; Formalia
2. Einwohnerfragestunde
3. Verlängerung der Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten auf dem Stadtgebiet der Stadt Verl
4. Personelle Änderungen in der Betriebsleitung der Eigenbetriebe
5. Wegebenennung
6. Bestellung eines stellvertretenden Schriftführers für den Rat
7. Wirtschaftsplan 2022 für die Stadtwerk Verl GmbH
8. Einrichtung einer Bildergalerie der ehemaligen Hauptverwaltungsbeamten und ehrenamtlichen Bürgermeister
9. Mitteilungen und Anregungen

Nichtöffentliche Sitzung

10. Genehmigung von nichtöffentlichen Niederschriften
11. Vergabe des Auftrages zur Umgestaltung der Straße Zum Meierhof auf dem Abschnitt vom Friedhofsweg bis zur Sürenheider Straße
12. Vergabe des Auftrages zur Erstellung eines Kunstrasenplatzes in Kaunitz
13. Mitteilungen und Anregungen

Verl, 25.01.2022

Michael Esken
Bürgermeister

Tragen Sie bitte bei Betreten des Rathauses und während der gesamten Sitzung einen Mund-/Nasenschutz in Form einer FFP2-Maske oder einer medizinischen Maske (OP-Maske). Darüber hinaus gilt für die Teilnahme an Sitzungen die sog. 3G-Regel (genesen, geimpft, getestet). Bitte halten Sie vor Beginn der Sitzung ggf. einen entsprechenden Nachweis bereit. Des Weiteren weisen ich Sie auf die allgemein geltenden Hygienemaßnahmen hin. Ich bitte Sie in jedem Fall der Sitzung fernzubleiben, wenn Sie sich krank fühlen. Es besteht die Möglichkeit der Sitzung über einen Livestream auf der Webseite der Stadt Verl zu folgen.

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Verl für das Haushaltsjahr 2022

Gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird Nachfolgendes bekannt gegeben:

Haushaltssatzung der Stadt Verl für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759), hat der Rat der Stadt Verl mit Beschluss vom 21.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	107.301.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	111.359.800 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	102.405.150 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	98.957.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.796.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	32.561.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	116.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.050.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in
künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

20.697.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im
Ergebnisplans wird auf

4.058.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	110 v. H.
1.2 für die Grundstücke Grundsteuer B) auf	190 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	340 v. H.

Verl, den 21.12.2021

aufgestellt:

gez. Heribert Schönauer
Kämmerer

bestätigt:

gez. Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh mit Schreiben vom 23.12.2021 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestimmungen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 151, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 18.01.2022

gez. Michael Esken
Bürgermeister

des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen. Nach § 44 (3) Satz 1 und 2 kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ferner wird gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Verl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 05.01.2022

Michael Esken
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Verl

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung der Grundstücke in der Gemarkung Verl, Flur 12, Flurstücke 10, 19, 134, 135, 136 und 197. Weil der oder die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird das Ergebnis der Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 33415 Verl gelegene Grundstück mit der Lagebezeichnung „Lemster“ sowie der Katasterbezeichnung Gemarkung Verl, Flur 12, Flurstück 132. Dieses Grundstück grenzt an die vermessenen Grundstücke Nr. 10, 19 und Nr. 134 an. Im Liegenschaftskataster ist „Die Anlieger Eigentumsrecht nach dem Wassergesetz“ als Eigentümer angegeben. Der oder die Eigentümer dieses Grundstücks sind jedoch nicht ermittelt.

Gemäß §21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 01.03.2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV.NRW.7134) in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschriften vom 25.01.2022 zur Geschäftsbuchnummer 21274 und 21275 in der Zeit

vom 10.02.2022 bis 11.03.2022

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Matthias Rötter,

Bielefelder Straße 215, 33415 Verl während der Geschäftszeiten:

Montag bis Donnerstag von 07.30 bis 16.30 Uhr und Freitag von 07.30 bis 13.30 Uhr.

Während dieser Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhaber und Inhaberrinnen grundstücksgleicher Rechte wird Gelegenheit gegeben, sich über die erfolgte Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu vermeiden besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 05246-6690 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (VwGO, BGBl. I S. 686) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und das besondere elektronische Postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des §55a Abs.5 Satz3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr sind auch auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts NRW (<http://www.ovg.nrw.de/kontakt/e-rechtsverkehr>) veröffentlicht. Die zu beachtenden besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter

<http://www.vermessung-roetter.de/bekanntmachung.htm>

einsehbar.

Verl, den 26.01.2022

Gez.
Dipl.-Ing. Matthias Rötter,
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

